

Arzthaftungsprozesse häufen sich in der Schweiz. Ein Grund liegt darin, dass Patientinnen und Patienten vermehrt eine mangelnde Aufklärung geltend machen. Zahnärztinnen und Zahnärzte können ihr Haftungsrisiko minimieren, indem sie ihre Patienten umfassend aufklären und optimale Anamneseformulare einsetzen.

Text: Boris Etter, lic. iur. HSG

RISIKO HAFTUNG

Arzthaftung und Haftungsminimierung

Als Kunstfehler gilt ein Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der ärztlichen Heilkunst, denn die Gesundheit des Patienten ist oberstes Gebot. Neben der Haftung für Kunstfehler haftet der Zahnarzt bei ungenügender Aufklärung des Patienten – selbst dann, wenn ihm kein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist.

Aktuelle Entwicklung

Arzthaftungsprozesse häufen sich leider in der Schweiz. Dies liegt nicht nur an gewissen Risiken, die die moderne Zahnmedizin beinhaltet. Weitere Ursachen gesellen sich dazu – etwa das steigende Anspruchsdenken bei Patienten, zu dem reisserische Medienberichte und die Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen beitragen.

Rechtsgrundlagen

Das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient stellt in der Regel einen Auftrag nach Art. 394ff. OR dar. Der Zahnarzt hat alles zu unternehmen, um den Patienten zu heilen und alles zu vermeiden, was ihm schaden könnte. Er schuldet ein «Wirken» und keinen «Erfolg». Ferner hat der Zahnarzt weiteren Pflichten nachzukommen, u.a. Sorgfalts-, Treue- und Geheimhaltungspflicht, ausreichende Aufklärung, Dokumentation der Behandlung und Weiterbildung. Wer eine Behandlung vornimmt, zu der er objektiv aufgrund seiner Ausbildung oder der vorhandenen Einrichtungen nicht in der Lage ist, ist zum Beizug eines Spezialisten oder zur Überweisung an diesen verpflichtet. Ansonsten haftet er aus sogenanntem Übernahmeverschulden. Der Praxiseigentümer haftet automatisch für den Schaden, den seine Angestellten verursachen. Ohne gültige Einwilligung des Patienten ist ein Eingriff widerrechtlich, verpflichtet zu Schadenersatz und ist als Körperverletzung strafbar. Eine gültige Einwilligung setzt immer eine genügende Aufklärung voraus.



AUFKLÄRUNG DES PATIENTEN

Die Aufklärungspflicht des Zahnarztes ist ein wichtiges Element der Haftungsminimierung. Bei Haftungsprozessen, in denen dem Zahnarzt kein oder nur schwer ein Kunstfehler nachgewiesen werden kann, dient sie als Auffangtatbestand.

Die Gerichte verlangen eine umfassende Aufklärung des Patienten. Der Umfang der Aufklärung ist für jeden Patienten gesondert zu bestimmen. Zur Aufklärung gehören u.a. Diagnose, alternative Behandlungsmethoden, mögliche Komplikationen, Risiken der Behandlung, Wirkung von Medikamenten, Chancen der Heilung, Nachbehandlungserfordernisse sowie Kosten der Behandlung und deren Versicherungsdeckung.

Grundsätzlich bedarf die Aufklärung des Patienten keiner besonderen Form. Oft erfolgt diese mündlich.

Im Ernstfall sollte aber der Zahnarzt die Aufklärung nachweisen können. Deshalb werden Aufklärungsformulare eingesetzt. Diese erleichtern den Beweis, können aber nicht allen Einzelfällen gerecht werden. Das Optimum dürfte die sogenannte Stufen-aufklärung darstellen. Dabei werden dem Patienten schriftliche Aufklärungsformulare abgegeben, die durch ein in der KG vermerktes Gespräch ergänzt werden. Solche Aufklärungsformulare können für Behandlungen wie z.B. Implantate oder Zahnextraktionen oder bei Risikopatienten eingesetzt werden. Die Aufklärung kann bei gewissen zahnärztlichen Eingriffen, wie Entfernung verlagelter Weisheitszähne, auf der Rechnung als Tarifposition 4011 erfasst werden.

Fortsetzung auf Seite ??

Fortsetzung von Seite ??

Haftungsminimierung

Primäre wirtschaftliche Massnahme der Haftungsminimierung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Finden Sie die für Sie optimale Lösung. Aus medizinischer Sicht stehen Qualifikation des Praxispersonals, Weiterbildung, Gestaltung der Praxis, vorhandene Geräte und Hygienemassnahmen im Vordergrund. Wichtig ist auch die Durchführung einer Orthopantomografie (OPT) vor gewissen Behandlungen. Aus rechtlicher Sicht stehen die Einwilligung des Patienten, die genügende Aufklärung, das Anamneseformular sowie die Dokumentation der Behandlung in der Krankengeschichte (KG) und die Gestaltung der Praxisorganisation im Vordergrund. ■

ANAMNESEFORMULAR

Das Anamneseformular ist eines der wichtigsten Dokumente Ihrer Zahnarztpraxis. Es dient der Minimierung Ihrer Haftungsrisiken. Dazu folgende allgemeinen Hinweise:

■ Gestalten Sie das Formular übersichtlich und verständlich. «Blutverdünnt» ist verständlicher als «antikoaguliert». Beispiele erleichtern das Verständnis, z.B. «Nehmen Sie Aspirin Cardio»? Verwenden Sie alternative Begriffe, wie «Gelbsucht/Hepatitis», «HIV/AIDS/SIDA».

■ Haken Sie mündlich vor der Behandlung nochmals nach. Nicht selten kommen wichtige Informationen erst im persönlichen Gespräch zum Vorschein.

■ Erwägen Sie eine Fassung Ihres Anamneseformulars in einer zusätzlichen Sprache, falls Sie in Regionen der Schweizer Sprachgrenzen praktizieren oder viele fremdsprachige Patienten haben.

■ Überprüfen Sie Ihr Anamneseformular periodisch. Wie können Sie die Formulare verbessern?

■ Der Gesundheitszustand ändert sich. Nehmen Sie vor jeder einzelnen Behandlung zumindest eine Kurzanamnese auf. Dafür können Sie ein besonderes einfach auszufüllendes Formular erstellen.

Informationen zum Autor

Boris Etter, lic.iur. HSG, Rechtsanwalt, LL.M.
BETTER PRAXISMANAGEMENT®
Unternehmens- und
Rechtsberatung für Zahnärzte
Tel. 043 497 86 01, www.betterpraxis.ch
info@betterpraxis.ch

Korrigenda

In der «Dental World» Nr. 22 vom Mai 2005 hat sich auf Seite 23 im Kasten «Praxisbeispiele» für fristlose Kündigung im Druck ein Fehler eingeschlichen. Leichtere Straftaten, die mit der Arbeit in keinem Zusammenhang stehen berechtigten

nur im Wiederholungsfall nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung. Dieser Tatbestand wurde fälschlicherweise doppelt auch in der Kolonne der Kündigungsgründe ohne vorgängige Abmahnung aufgeführt.

KOLUMNE DENTIKUS



Zum Kronenwirt – Tradition und Klasse

Ja liebe Elisabetta und fast hätte ich gesagt San Pietro, auf eure felsenfeste Gourmettipps könnte man getrost einen Tempel bauen, aber hält er auch über 30 Jahre, was er verspricht, wie eben mein kleiner, unverwüstlicher Restaurationsbetrieb es nun einmal zu Stande gebracht hat?

Was den Gourmet zum Speichern bringt, sind die Spezialitäten, das Ambiente, das Kosten-Nutzen-Genuss-Verhältnis und das persönliche Verwöhntwerden durch den Patron oder durch die Patronne. Für einige spielen nicht nur die betörenden Geruchsfahnen eines saftigen Bratens, sondern auch die knackigen, oft wenig garnierten, aber umso mehr berechnenden Attribute der die Schlemmereien auftischenden – man isst auch mit den Augen, auch wenn es nur Silikon ist – Bedienung. Da muss ich Sie enttäuschen, nichts gegen eine Person, die nicht mit Reizen geizt, aber der Dentikus konsumiert ausgewogen, gesundheitsbewusst, nur auf seinen eigenen Vorteil

bedacht und wartet mehr oder weniger – vor allem Letzteres – geduldig auf gut investierte Magenschmeicheleinheiten. Also in meinem kleinen aber exquisiten Bistro gibt es nur Äugelein – meine kleinen Fensterchen – für die Ware und den Künstler am Herd. Ist Ihnen auch schon aufgefallen, dass bei sich sehr gewichtig nehmenden Personen dieselben nur immer exklusiv von meinem Garagisten, meinem Arzt, meinem Vermögensverwalter und hie und da – mein Gott, auch noch von dem? – von meinem Golflehrer sprechen. Welche unverhoffte und unverlangte Allegorie; da verlangen wir Zahnärzte Geld von unseren Patienten, um Löcher zu flicken und begleiten handkehrum beim Golfen mit Unmengen an – bei vorangegangener Aktivität gehorteten – Zahlungsmitteln, um Löcher, pardon: holes, im Green der Eitelkeit zu stopfen und lassen uns dabei noch anbellern, sogar anpinkeln, habe ich sagen gehört, von selbsternannten, von der Sonne halbgebrannten Halbgottern in coccodrillolacosteweissen Dresses und in verstandesmassigen KLEINhalbschuhen.

Die Öffnungszeiten meines Restaurants passen sich meinen Bedürfnissen an. Es öffnet schon einmal morgens früh um sechs, wenn mich ein Hunger plagt. Der Kronenwirt kocht nach meinen Vorgaben, den Bocuse hat er intus und Kredit gewährt er mir ohne Zaudern und ist mit meiner monatlichen Regelung zufrieden. Das Phänomenalste an der ganzen Kocherei besteht aber im genialen Gastronomietransfer. Nach Erhalt und augenfälligem Genuss seiner Produktion vermittele ich nämlich dasselbige – indem ich es multipliziere – weiter. Wer hat schon einen solchen Gastwirt, der sich so vergolden lässt? Sie meinen, ich sei Gastronomiekritiker? Weit gefehlt, nur einer von Euch; mein Koch heisst nicht nur Koch, sondern er kocht Kronen, auch Inlays und Prothesen, ohne die die Haute Cuisine uns nur noch foie gras auftischen könnte; die nämlich verpeist sich auch ohne Zähne.

Dentikus